

Informationspflicht: Preisprüfungen nach der Verordnung PR Nr. 30/53

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Preisprüfungen nach der Verordnung PR Nr. 30/53

| 2.1 Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen | 2.2 Name und Kontaktdaten des zuständigen Sachgebietes |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Senatorin Kristina Vogt Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen Telefon: 0421 / 361 8808 E-Mail: office@wae.bremen.de | Torben Elias Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Referat 02: Teilnehmungsmanagement, Rechtsangelegenheiten Abschnitt 022: Preisrecht, Preisbildung und Preisüberwachung Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen Telefon: 0421 / 361 10019 E-Mail: torben.elias@wae.bremen.de |

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Carsten Raschke
Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation
Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

datenschutzbeauftragter@wae.bremen.de

Informationspflicht: Preisprüfungen nach der Verordnung PR Nr. 30/53

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: Wir führen Preisprüfungen (einschließlich Grundsatzprüfungen) nach der Verordnung PR Nr. 30/53 durch. Diese Prüfungen dienen der Einhaltung von öffentlichem Preisrecht.

Rechtsgrundlagen:

- a) Hauptauftragnehmer: Die Rechtsgrundlage begründet sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i.V.m. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, hier insbesondere der § 9 Prüfung der Preise.
- b) Unterauftragnehmer: Die Rechtsgrundlage begründet sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i.V.m. dem Vertrag zwischen Unterauftraggeber und Unterauftragnehmer und der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, hier § 2 Abs. 4 Nr. 1 Geltungsbereich und § 9 Prüfung der Preise.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger:in innerhalb der Organisation: Referat 02: Teilnehmungsmanagement, Rechtsangelegenheiten – Abschnitt 022: Preisrecht, Preisbildung und Preisüberwachung

Auftragsverarbeiter: keine

Dritte: keine

6. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Bereitgestellt vom Auftragnehmer: Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, u.a.:

- Stammdaten
- Gehälter / umsatzabhängige Gehaltsbestandteile / Sozialabgaben
- Beschäftigungsumfang, Status und Funktion sowie Gesundheitsdaten der Antragsteller (Schwerbehinderung / Gleichstellung)
- spezielle arbeitsvertragliche Regelungen
- geleistete Arbeitsstunden
- Reisekosten

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland/eine internationale Organisation übermittelt.

Informationspflicht: Preisprüfungen nach der Verordnung PR Nr. 30/53

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der SWHT so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Unterlagen, die als nicht archivierungswürdig eingestuft wurden, werden grundsätzlich zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzgerecht vernichtet.

9. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- a. Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b. Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c. Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO sowie
- f. Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. d DSGVO, Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DSGVO findet sich im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de sowie der Text des BDSG unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 der Verordnung PR Nr. 30/53 sind der Auftragnehmer und die für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen verpflichtet, die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Punkt 4. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa benötigt Ihre Daten, um die unter 1. aufgeführten Verarbeitungstätigkeiten bearbeiten zu können.

Zu widerhandlungen gegen die VO PR 30/53 werden gem. § 11 der Verordnung PR Nr. 30/53 nach dem Wirtschaftsstrafgesetz geahndet.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 DSGVO kommt nicht zum Einsatz.